



Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gockelreute“ (vormals "Sport- und Spielzentrum")

Nach § 10 i.V.m. § 13 BauGesetzbuch, §§ 2 Absatz 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch und § 4 Gemeindeordnung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hattenhofen nachstehende Änderung des Bebauungsplans "Gockelreute":

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan vom 7.12.1998/3.3.1999 dargestellt.

§ 2 Inhalt der Änderung

Der Satzungsbeschluß vom 25.1.1978 wird aufgehoben.
Es gilt der beiliegende Textteil vom 7.12.1998/3.3.1999 mit Begründung vom 11.12.1997.

§ 3 Schutz der Grünflächen/Biotope

Die im zeichnerischen Teil als „Öffentliche Grünflächen/Biotope“ dargestellten Flächen werden als naturbelassene Biotopflächen erhalten und geschützt. Sie werden weder baulich noch sonst für den Allgemeingebrauch genutzt.

Die Gemeinde behält sich vor, diese Flächen mittelfristig in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen. Langfristig wird der Schutzstatus eines Naturdenkmals angestrebt.

Der Pflanzplan des Büros Sigmund mit Textteil ist Bestandteil des Bebauungsplans.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Absatz 3 Landesbauordnung handelt, wer den Bestimmungen und Festsetzungen dieses Bebauungsplans zuwiderhandelt. Verstöße können mit einem Bußgeld bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Hattenhofen, den 3. März 1999

Reutter
Bürgermeister